## Natura 2000 Gebiete - Handlungsmöglichkeiten bei Verstößen und Problemen

#### • Rechtlicher Rahmen

- FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, genannt Fauna-Flora-Habitat Richtlinie)
- §§ 31-36 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) als deutsche Umsetzung der FFH-Richtlinie: insb. Verbot erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in § 33 I BNatSchG; Verträglichkeitsprüfung, generelle Unzulässigkeit und ausnahmsweise Zulässigkeit von Projekten innerhalb eines Natura 2000-Gebiets in § 34 BNatSchG
- bevor ein Projekt in einem Natura 2000-Gebiet durchgeführt wird: bei der Prüfung, ob die Schutzvorschriften eingehalten sind, ist zu unterscheiden
  - 1. staatliches bzw. von einer Behörde selbst durchgeführte Projekte: bei Großvorhaben (z.B. Fernstraße) wird im Raumordnungsverfahren zunächst ermittelt, ob diese mit der Raumordnung vereinbar und mit anderen Planungen verträglich sind; dann wird das förmliche Planfeststellungsverfahren nach §§ 73ff. VwVfG durchgeführt der Träger des Vorhabens reicht einen Plan, der das Vorhaben darstellt (Zeichnungen, Erläuterungen, betroffene Grundstücke etc.) ein, sachlich von dem Vorhaben betroffene Behörden werden angehört (hier muss wohl die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Verträglichkeit in einem Natura2000 Gebiet abgeben), betroffene Individuen können bei der Gemeinde (die den Plan öffentlich auslegt) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, alle Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert, alle Belange werden abgewogen (z.B. Naturschutz), dann stellt die Planfeststellungsbehörde den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss), durch diesen wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt (es sind keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen etc. nach anderen Rechtsvorschriften mehr notwendig, auch nicht nach BNatSchG)
  - 2. privat durchgeführte Projekte, die nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung brauchen (insb. eine Baugenehmigung): die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften wird i.d.R. im Rahmen der anderen behördlichen Genehmigung überprüft, kein gesondertes naturschutzrechtliches Verfahren (z.B. bezieht die Baubehörde nach § 70 I LBauO Rheinland-Pfalz auch die Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Entscheidung, ob sie die Baugenehmigung erteilt, mit ein)
  - 3. privat durchgeführte Projekte, die keine anderweitige behördliche Genehmigung brauchen: nach § 34 VI BNatSchG Anzeige des Projekts an die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde notwendig (dies ist die Kreisverwaltung bzw. in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als untere Landespflegebehörde, § 1 BNatSchGzustBehV Rheinland-Pfalz), diese muss das Projekt untersagen, wenn es nicht mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets verträglich ist
- wenn ein Projekt unter Verstoß gegen die genannten Genehmigungsvorschriften durchgeführt wird: Ordnungswidrigkeit nach § 69 III Nr. 2, 4a, 6 BNatSchG, kann gem. § 69 VII BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000€ geahndet werden; zuständige Behörde für die Anzeige der Ordnungswidrigkeit ist die Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung (vgl. § 1 BNatSchGzustBehV Rheinland-Pfalz)
- generell zuständige Naturschutzbehörden in Rheinland-Pfalz als Kontaktbehörde etc.: gem. § 2 VI LNatSchG ist oberste Naturschutzbehörde das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, obere Naturschutzbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion (Nord RLP/ Süd RLP), untere Naturschutzbehörde ist die Kreisverwaltung bzw. in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung; örtlich zuständig ist nach § 2 IV LNatSchG die Behörde, in deren Gebiet der Vorgang stattfindet, wenn so

mehrere Behörden (z.B. mehrere Landkreise) betroffen sind, kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Zuständigkeit bestimmen oder selbst entscheiden

# • Handlungsmöglichkeiten für die KOM bei Verstößen gegen die FFH-RL in einem Mitgliedstaat

- kann ein Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258-260 AEUV gegen einen Mitgliedstaat einleiten wegen Nicht-/ Falschumsetzung der FFH-Richtlinie: zunächst wird der Staat angehört, dann gibt die KOM eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab und setzt eine Frist zur Abhilfe, wenn der Staat dem nicht nachkommt, kann die KOM den EuGH anrufen (ebenso kann auch ein Mitgliedstaat den EuGH anrufen, nachdem er sich zunächst an die KOM gewandt hat, um die Vertragsverletzung eines anderen Mitgliedstaats geltend zu machen, das ist in der Praxis aber so gut wie irrelevant); wenn der EuGH eine Verletzung feststellt, ordnet er Maßnahmen an, die der Staat umsetzen muss wenn der Staat die Maßnahmen nicht umsetzt, kann die KOM wiederum (nach Anhörung des Staates) den EuGH anrufen und von diesem einen Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld gegen den Mitgliedstaat verhängen lassen
- wichtig ist auch, dass der EuGH auf Antrag der KOM (oder selbstständig) auch einstweilige Anordnungen treffen kann, um zu verhindern, dass das Naturschutzgebiet während dem lange andauernden Gerichtsprozess unwiederbringlich beschädigt wird
- 2019 gab es 337 offene infringement procedures (Verletzungsverfahren) des DG ENV gegen Staaten, davon bezogen sich 68 auf Nature, 27 auf Impact, 71 auf Air, 70 auf Wasser, 58 auf Waste, 39 auf others; leider keine genauere Aufschlüsselung, wo genau Natura 2000-Gebiete betroffen waren
- Deutschland wurde z.B. 2001 schon vom EuGH verurteilt, weil nicht ausreichend FFH-Gebiete gemeldet wurden
- im Juli 2019 wurde z.B. ein Vertragsverletzungsverfahren gegen DE eingeleitet, weil eine Verschlechterung der Lebensräume von Bestäuberinsekten, Bienen und Schmetterlingen nicht verhindert wurde und so gegen die FFH-RL verstoßen wurde

## • Handlungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments

- Art. 265 AUEV: wenn ein Mitgliedstaat gegen die FFH-RL verstößt und die KOM sich weigert, dagegen vorzugehen, kann das EP (oder auch andere Organe, auch Mitgliedstaaten) die KOM auffordern, tätig zu werden und ihr eine zweimonatige Frist zur Stellungnahme geben, bei Untätigkeit kann das EP innerhalb von zwei weiteren Monaten beim EuG (zuständig gem. Art. 256 I AEUV) Klage auf Feststellung erheben, dass die Untätigkeit der KOM die Verträge verletzt (KOM muss nach Art. 17 I EUV die Anwendung des Unionsrechts überwachen, ihre Untätigkeit kann daher eine Vertragsverletzung sein); wenn das EuG die Untätigkeit für vertragswidrig erklärt, kann es Maßnahmen anordnen, die die KOM befolgen müsste, also z.B. müsste sie dann das Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat einleiten
- MEPs können schriftliche Anfragen an DG ENVI bzgl. eines Verstoßes stellen

# ${\color{blue}\bullet} \ Handlungsm\"{o}glichkeiten \ f\"{u}r \ Umweltschutzorganisationen$

- alle nachfolgenden Handlungsmöglichkeiten gelten nur für gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltschutzverbände
- § 63 I Nr. 2, 3, II Nr. 5 BNatSchG: Umweltschutzverbände haben vor der Erteilung von Befreiungen, Geboten und Verboten zum Schutz von Natura 2000-Geboten sowie von Ausnahmegenehmigungen für normalerweise unzulässige Projekte (vgl. § 34 III-V BNatSchG) ein Recht auf Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten, ebenso im Planfeststellungsverfahren bei staatlichen Projekten

- wenn trotz Unverträglichkeit in einem Natura 2000-Gebiet ein Projekt genehmigt wurde:
  - Umweltschutzverbände können gem. § 64 I BNatSchG vor den Verwaltungsgerichten Klage erheben gegen die in § 63 BNatSchG genannten Entscheidungen (also z.B. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein Projekt), wenn sie ihr Mitwirkungsrecht nach § 63 BNatSchG entweder wahrgenommen hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde und wenn die Entscheidung gegen das NatSchG (insb. §§ 31-36) oder anderes Naturschutzrecht widerspricht --> insb. können Umweltschutzverbände dann Anfechtungsklage nach § 42 I Var. 1 VwGO erheben
- wenn einem Privaten eine Baugenehmigung o.Ä. erteilt wurde, ohne dass Naturschutzbelange hinreichend berücksichtigt wurden, ist ebenfalls Anfechtungsklage nach § 42 I Var. 1 VwGO gegen diese möglich
- gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der ein öffentliches Bauprojekt wie eine Straße für zulässig erklärt, s.o., ist ebenfalls Anfechtungsklage möglich (denn dieser ist ebenfalls ein Verwaltungsakt)
- wenn ein Vorhaben durchgeführt wird, ohne dass eine behördliche Genehmigung eingeholt wurde: Umweltschutzverbände können vor dem Verwaltungsgericht Verpflichtungsklage nach § 42 I Var. 2 VwGO erheben, dann überprüft das Gericht, ob das Vorhaben gegen Naturschutzrecht verstößt, wenn ja müssen die zuständigen Behörden dagegen einschreiten; dies gilt sowohl wenn eine Genehmigung eigentlich erforderlich war, aber nicht eingeholt wurde, als auch wenn keine Genehmigung erforderlich war, aber die Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde gem. § 34 VI BNatschG (s.o.) missachtet wurde
- vor Erhebung der Anfechtungs-/ Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht ist i.d.R. die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Genehmigung bzw. ein Antrag auf Einschreiten bei der zuständigen Behörde notwendig, §§ 68ff. VwGO; wenn ursprünglich die Kreis- bzw. Stadtverwaltung als Naturschutz- und Landschaftspflegebehörde die Genehmigung erteilt oder ein Projekt nicht verhindert hat, muss bei dieser auch der Widerspruch bzw. Antrag eingereicht werden

## • Handlungsmöglichkeiten für Einzelpersonen

- mangels eigener persönlicher Betroffenheit vor deutschen Gerichten grds. keine Klagemöglichkeit gegen behördliche Entscheidungen, die die §§ 31-36 BNatSchG verletzen (nach § 42 II VwGO kann grds. nur vor dem Verwaltungsgericht klagen, wer in seinen eigenen Rechten verletzt ist Einzelpersonen haben aber kein subjektives Recht darauf, dass das BNatSchG eingehalten wird)
- können eine oben genannte Klage durch eine Umweltschutzorganisation anregen
- Anzeige einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 III Nr. 2, 4a, 6 BNatSchG bei der zuständigen Behörde möglich, s.o.
- formlose Aufforderung einer Behörde zur Versagung/ Rücknahme einer Genehmigung für ein Projekt im Natura 2000-Gebiet oder zum Einschreiten gegen ein Projekt möglich, aber ohne rechtliche Bindungswirkung
- Einzelpersonen können, ebenso wie Umweltorganisationen, alleine oder mit anderen zusammen, eine Petition an das Europäische Parlament richten, Art. 227 AEUV, so kann ein Verstoß gegen die FFH-RL in einem Natura 2000-Gebiet angezeigt werden; das Petitions Committee des EP prüft die Zulässigkeit der Petitionen und reicht sie ggf. zur Untersuchung an die KOM weiter; Anzahl der Petitionen beim DG ENV steigt in den letzten Jahren immer mehr an
- das DG ENV behandelt auch schriftliche Anfragen von MEPs und direkte Bürgeranfragen bzgl. der Umsetzung und Anwendung von EU-Umweltrecht
- Einzelpersonen können (ebenso wie Verbände oder Kommunen) eine Beschwerde bei der KOM einreichen (anders als Klage nicht an Fristen gebunden und keine persönliche

Betroffenheit notwendig), die Beschwerde wird von der KOM registriert und bearbeitet --> meist weitere Nachforschungen notwendig, teils wird die KOM den Beschwerdeführer um weitere Informationen bitten, um von vornherein umfassende Informationen zu liefern, können Beschwerdeführer das speziell für Verstöße bei der Anwendung der FFH-RL (oder der Vogelschutzrichtlinie) entwickelte Beschwerdeformular nutzen (ist aber sehr umfangreich und man braucht eine Menge Detailwissen dafür); teilweise kontaktiert die KOM den betroffenen Mitgliedstaat für weitere Informationen, insb. durch das seit April 2008 bestehende EU pilot scheme, durch das die KOM Beschwerden direkt an die Mitgliedstaaten weiterleitet und diesen die Bearbeitung und Lösung überlässt, wobei die KOM informiert werden muss und falls notwendig eingreifen kann; wenn die KOM einen Verstoß gegen die FFH-RL feststellt, kann sie das Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat einleiten, s.o.

- theoretisch können Einzelpersonen ebenso wie Mitgliedstaaten und Unionsorgane Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV erheben, wenn die KOM nicht gegen eine Verletzung der FFH-RL durch einen Mitgliedstaat einschreitet, vgl. Art. 265 AEUV ABER die Klage ist nur zulässig, wenn die Einzelperson unmittelbar und individuell betroffen ist, was in aller Regel nicht der Fall ist, daher faktisch keine direkte Klagemöglichkeit (unmittelbare Betroffenheit liegt nur vor, wenn ein Unionsorgan es unterlässt, einen Beschluss zu erlassen, der an den Kläger gerichtet ist oder ihn unmittelbar betreffen würde - ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat wegen Verletzung der FFH-RL betrifft aber keine Einzelperson direkt)

## • Kontaktpersonen verschiedener Naturschutzverbände für Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien bzw. Natura 2000

- vgl. Veröffentlichung "Offensive zur vollständigen Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien" von BBN, NABU, BUND, DNR, WWF, 15.09.2016 (https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/20160915\_Offensive\_fuer\_Umsetzung\_EU-Naturschutzrichtlinien\_final.pdf)

#### **Kontakt:**

- BBN:
  - o Klaus Werk, stellvertretender Vorsitzender: klaus.werk@werk-home.de
- BUND:
  - Dr. Christine Margraf, Bundesarbeitskreis Naturschutz: <u>christine.margraf@bund-naturschutz.de</u>
  - Magnus Wessel, Leiter Naturschutzpolitik: magnus.wessel@bund.net
  - o bund-koordination-natura2000@posteo.de
- DNR:
  - o Bjela Vossen, Leiterin DNR EU-Koordination: bjela.vossen@dnr.de
- NABU:
  - Konstantin Kreiser, Leiter Globale & EU-Naturschutzpolitik: konstantin.kreiser@NABU.de
- WWF:
  - O Günter Mitlacher, Leiter Internationale Biodiversitätspolitik: <a href="mailto:guenter.mitlacher@wwf.de">guenter.mitlacher@wwf.de</a>